

IHK-Beitrag – Informationen für Unternehmen ohne Handelsregistereintrag

Dieses Merkblatt richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (z.B. Einzelunternehmen, „Kleingewerbetreibende“, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)).

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IHK ist in § 2 [IHK-Gesetz \(IHKG\)](#) geregelt. Mitglied ist also, wer im Bezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg seinen Sitz hat, und wer dem Grunde nach der Gewerbesteuer unterliegt. Es kommt nicht darauf an, ob ein Unternehmen tatsächlich Gewerbesteuer bezahlen muss.

Die Mitgliedschaft in der IHK ist für alle gewerblichen Unternehmen in Deutschland Pflicht – mit Ausnahme der Freiberufler, reinen Handwerker und landwirtschaftlichen Betriebe. Mit den Beiträgen der Mitglieder wird ein Großteil der Kosten der IHK gedeckt.

Einer gesonderten Beitrittserklärung bedarf es nicht. Ein Austritt aus der IHK bzw. eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, da Beginn und Ende der IHK-Zugehörigkeit gesetzlich geregelt sind.

2. Beitragspflicht

IHK-Beiträge sind Pflichtbeiträge, es handelt sich um öffentliche Abgaben. Sie sind unabhängig davon zu zahlen, ob Leistungen der IHK (z.B. Ausbildung, Beratung, Seminare, etc.) in Anspruch genommen werden oder nicht. Die IHK-Beiträge sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Umsatzsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden können.

Die Beiträge, die in Grundbeiträge und Umlagen unterteilt werden, werden auf Grundlage der Beitragsordnung sowie der jeweils aktuellen [Wirtschaftssatzung](#) der IHK-Bonn/Rhein-Sieg erhoben. Maßgeblich ist dabei der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Die entsprechenden Daten stellt die Finanzverwaltung der IHK-Bonn/Rhein-Sieg zur Verfügung. Falls erforderlich, sind Unternehmen verpflichtet, zusätzlich Auskünfte zu erteilen.

Wann beginnt bzw. endet die IHK-Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht zur IHK-Bonn/Rhein-Sieg beginnt mit der Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft entsteht bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, das heißt mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Indiz dafür ist die **Gewerbeanmeldung** beim zuständigen Gewerbeamt.

Die Beitragspflicht endet, wenn der Betrieb tatsächlich eingestellt wird. In der Regel ergibt sich dies aus der **Gewerbeabmeldung**.

Wird das Gewerbe hingegen in einen anderen IHK-Bezirk verlegt, muss das Kleingewerbe bzw. die GbR im bisherigen IHK-Bezirk abgemeldet und im neuen Bezirk beim zuständigen Gewerbeamt erneut angemeldet werden. Wird das neue Gewerbe außerhalb des aktuellen IHK-Bezirks verlegt, beginnt die Mitgliedschaft bei der dann zuständigen IHK. Wer in verschiedenen IHK-Bezirken Betriebsstätten hat, ist auch Mitglied der jeweiligen IHK.

3. Zusammensetzung des Beitrags

Die Höhe der Grundbeiträge wird **jährlich in der Vollversammlung** für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr beschlossen. Die Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einer Umlage. Den **Grundbeitrag** muss in der Regel jedes Mitglied zahlen. Er ist nach der Leistungsstärke der Unternehmen gestaffelt. Die Höhe der **Umlage** richtet sich nach den Erträgen des Unternehmens. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird bei der Berechnung der Umlage ein Freibetrag von 15.340,00 EUR vom Ertrag abgezogen.

Die Höhe der Grundbeiträge sowie die Staffelungen nach Gewerbeertrag können Sie der jeweils aktuellen [Wirtschaftssatzung](#) entnehmen.

4. Sonderregelungen

Nach § 3 Abs 3 IHKG und der jeweiligen Beitragsordnung gelten einige Sonderregeln.

Diese Gruppen sind per Gesetz vom Beitrag freigestellt:

- **Kleingewerbetreibende (KGT):** Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Voraussetzung der Freistellung ist, dass ihr Jahresertrag die Grenze von 5.200,00 EUR nicht überschreitet.
- **Existenzgründer:** Existenzgründer, die in den letzten 5 Wirtschaftsjahren vor Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 1/10 beteiligt waren, werden,
 - im 1. und 2. Jahr vollständig vom Grundbeitrag und der Umlage befreit,
 - im 3. und 4. Jahr von der Umlage befreitsoweit ihr Jahresertrag die Grenze von 25.000,00 EUR nicht überschreitet.
- **Sonderfall GbR:** Eine GbR ist ab dem Gründungsjahr beitragspflichtig, sofern eine Betriebsstätte existiert und ein Gewerbeertrag erzielt wird. Sie erhält im Gegensatz zum Kleingewerbe keine Existenzgründer-Befreiung.

5. Beitragsveranlagung – Wann wird vorläufig veranlagt und später nachberechnet?

Der IHK-Beitrag wird zunächst auf Basis der zuletzt bekannten, vom Finanzamt gemeldeten, Bemessungsgrundlage vorläufig festgesetzt. Sobald der tatsächliche Ertrag oder Gewinn (z.B. durch einen Steuerbescheid) vorliegt, erfolgt die endgültige Veranlagung (Abrechnung). Je nach Abweichung vom vorläufigen Ansatz kann es dabei zu **Erstattungen** oder **Nachforderungen** kommen.

Hinweis:

Freiwillige Angaben werden bei einem erwarteten Ertrag oder Gewinn von über 25.000,00 EUR empfohlen, um spätere Nachzahlungen (nach zwei bis drei Jahren) zu vermeiden. Kleingewerbetreibende und GbRs können der IHK Bonn/Rhein-Sieg freiwillig eine Prognose für das laufende Jahr mitteilen.

6. FAQ – Kleingewerbe und GbR

- **Ich habe Verlust gemacht – muss ich zahlen?**

Als Gewerbetreibender ohne Eintrag ins Handelsregister sind Sie grundsätzlich vom Beitrag freigestellt, wenn Ihr Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR **nicht** übersteigt.

- **Ich habe meine gewerbliche Tätigkeit beendet und mein Gewerbe abgemeldet – kommen noch Beiträge?**

Nach Beendigung entfällt die Beitragspflicht ab dem nächsten Jahr. Der Grundbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird nicht monatsweise berechnet. Beträgt die gewerbliche Tätigkeit im Beitragsjahr weniger als drei Monate, entfällt der Grundbeitrag vollständig. Eine rückwirkende Nachveranlagung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich, wenn nachträgliche Erträge bzw. Gewinne über das Finanzamt mitgeteilt werden.

- **Wie kann ich Beiträge anpassen lassen?**

Für eine Beitragsanpassung muss aktiv ein Antrag gestellt werden. Ein Antragsformular liegt jedem Beitragsschreiben bei und kann postalisch oder per E-Mail an beitrag@bonn.ihk.de eingereicht werden. Eine Anpassung ist möglich, wenn der aktuelle Gewerbeertrag von dem zugrundeliegenden vorläufigen Gewerbeertrag abweicht. Bitte teilen Sie uns dazu schriftlich den voraussichtlichen Gewerbeertrag bzw. Gewinn mit.

- **Ich bin nebenberuflich gewerblich tätig – bin ich beitragspflichtig?**

Ja, auch nebenberufliche Gewerbe sind grundsätzlich beitragspflichtig – abhängig vom Gewinn.

- **Ich zahle keine Gewerbesteuer. Muss ich IHK-Beiträge zahlen?**

Für die Beitragspflicht ist nicht ausschlaggebend, ob tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt wird, sondern ob grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht besteht. Auch wenn das Finanzamt die Gewerbesteuer auf 0,00 EUR festsetzt, können Sie dennoch gewerbesteuerpflichtig sein und damit der IHK-Zugehörigkeit unterliegen.

- **Ich bin Freiberufler – bin ich bei der IHK beitragspflichtig?**

Nein, Freiberufler (z.B. Ärzte, Steuerberater, Journalisten) sind grundsätzlich nicht Mitglied der IHK, wenn keine Eintragung im Handelsregister vorliegt.

Stand: September 2025

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Team Beitrag, Tel: 0228/2284 334, Mail: beitrag@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de